

Begriffsbestimmung betreffend Erzeugnissen, die den Eindruck erwecken, dass es sich bei dem Produkt um Käse handelt

Das Bundesministerium für Gesundheit gibt den Beschluss der Kommission zur Herausgabe des Österr. Lebensmittelbuchs (Codexkommission) über die Begriffsbestimmung betreffend Erzeugnissen, die den Eindruck erwecken, dass es sich bei dem Produkt um Käse handelt, bekannt (GZ: BMG-75210/0007-II/B/7/2009).

Dieser Beschluss behandelt die Kennzeichnung bzw. die Aufmachung sowie die Beurteilung jener Erzeugnisse, die in der öffentlichen Diskussion als „Analogkäse“ thematisiert wurden und stellt daher einen

weiteren Beitrag zur Vermeidung von Irreführung der Konsumentinnen und Konsumenten dar.

Es wird expliziert darauf hingewiesen, dass aufgrund der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zum Schutz der Bezeichnung von Milch und Milcherzeugnissen das Wort „Käse“ auch in Wortverbindungen nur für Erzeugnisse aus Milch verwendet werden darf (Ausnahme z. B. „Leberkäse“).

Es ist daher das Wort „Analogkäse“ zur Deklaration der im Beschluss angesprochenen Produkte nicht geeignet.

Gemäß der VO (EG) Nr. 1234/2007 darf das Wort Käse nur für Milcherzeugnisse verwendet werden.

Aufmachung und Abbildung dürfen nicht den Eindruck erwecken, dass es sich um Käse handelt.

Erweckt die Aufmachung den Eindruck, dass es sich bei dem Produkt um Käse handelt, so muss ausschließlich Käse verwendet werden.

Wird nicht ausschließlich Käse verwendet, so geht dieser Umstand aus der Sachbezeichnung oder Beschreibung auf der Hauptschauseite in derselben Deutlichkeit hervor. Die Sachbezeichnungen oder Beschreibungen müssen mit dem gleichen Aufmerksamkeitswert (z. B. Schrift, Kontrast, Hintergrund usw.) wie etwaige Fantasiebezeichnungen angebracht werden.

Beispiele für Sachbezeichnungen und Beschreibungen:

Pflanzenfett-Eiweißzubereitung zum Schmelzen

Zubereitung aus Pflanzenfett und ... + Verwendungszweck

Mischung aus ... mit ...

Mischungen

Erweckt die Aufmachung den Eindruck, dass bei dem Produkt Käse verwendet wird, so muss ausschließlich Käse verwendet werden.

Wird nicht ausschließlich Käse verwendet, so geht dieser Umstand aus der Sachbezeichnung oder Beschreibung auf der Hauptschauseite in derselben Deutlichkeit hervor. Die Sachbezeichnungen oder Beschreibungen müssen mit dem gleichen Aufmerksamkeitswert (z. B. Schrift, Kontrast, Hintergrund usw.) wie etwaige Fantasiebezeichnungen angebracht werden.

In Zusammenhang mit Lebensmittelzubereitungen als Zutat (z. B. Pizza, Lasagne, Baguettes, Cordon Bleu ...) und in der Gastronomie

Bei Produkten, bei denen nach der Verbrauchererwartung Käse als Zutat erwartet wird, sind obige Ausführungen sinngemäß anzuwenden.